

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN

---



**VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN  
IN DEN BEHÖRDEN (BVV)**

---

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2019)

# **Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)** (vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## 1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

### **Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

<sup>2</sup>Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

### **Artikel 2**      Geltungsbereich und Begriffe

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Flüelen.

<sup>2</sup>Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

## 2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 3**      Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung.

#### **Artikel 4**      Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

### 2. Abschnitt: **Präsidium**

#### **Artikel 5**      Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup>Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

---

<sup>1</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>2</sup> KV, RB 1.1101

<sup>3</sup> Art. 16 GEG

<sup>2</sup>Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

#### **Artikel 6** Präsidialentscheid

<sup>1</sup>Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

<sup>2</sup>Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

#### **Artikel 7** Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, erfolgt die Vertretung nach der von der Behörde zu Beginn der Amtsdauer festgelegten Reihenfolge.

#### **Artikel 8** Unterzeichnung

<sup>1</sup>Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

<sup>2</sup>Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär delegieren.

### 3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 9** Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

#### **Artikel 10** Beschlussfassung

<sup>1</sup>Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup>Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen und zu wählen.

<sup>3</sup>Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

#### **Artikel 11** Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretär vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

#### **Artikel 12** Vorsitz

Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlungen.

### **Artikel 13** Weitere Teilnehmer

<sup>1</sup>Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

## 2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

### **Artikel 14** Einberufung und Sitzungsrhythmus

<sup>1</sup>Das Präsidium beruft die ordentlichen Sitzungen der Behörde ein. Ausserordentliche Sitzungen kann er in dringenden Fällen einberufen oder wenn die Geschäftslast das erfordert. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup>Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte und die Anträge zu erwähnen, die behandelt werden sollen. Zudem ist darauf hinzuweisen, wenn die Unterlagen zur Einsicht aufliegen.

<sup>3</sup>Die Behörde beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

### **Artikel 15** Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

### **Artikel 16** Reihenfolge der Behandlung

<sup>1</sup>Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

### **Artikel 17** Beratung

<sup>1</sup>Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär darüber.

<sup>2</sup>Anschliessend eröffnet der Präsident die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

**Artikel 18**    Anträge  
a) zur Sache

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen. Bei Wahlgeschäften kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

<sup>2</sup>Anträge zur Sache nach Absatz 1 und Wahlanträge werden regelmässig mündlich eingebracht.

**Artikel 19**    b) Ordnungsanträge

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

<sup>2</sup>Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

**Artikel 20**    Beschlüsse  
a) Form

<sup>1</sup>Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

**Artikel 21**    b) Vorgehen

<sup>1</sup>Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

<sup>2</sup>Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

**Artikel 22**    c) Zirkularbeschluss

<sup>1</sup>In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

<sup>2</sup>Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

**Artikel 23**    d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

**Artikel 24**    Protokoll

<sup>1</sup>Der Sekretär oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

<sup>3</sup>Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

**Artikel 25** Eröffnung der Beschlüsse

Beschlüsse der Behörden werden den Dritten sofort eröffnet, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

4.Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 26** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

**Im Namen der Gemeindeversammlung Flüelen**

Der Gemeindepräsident:	Remo Baumann
Der Gemeindegeschreiber:	Rico Vanoli

# **INHALTSÜBERSICHT ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)**

## **1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

- Artikel 1**     Gegenstand
- Artikel 2**     Geltungsbereich und Begriffe

## **2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 3**     Hinweis auf das kantonale Recht
- Artikel 4**     Aufgabendelegation

### **2. Abschnitt: Präsidium**

- Artikel 5**     Vorsorgliche Massnahmen
- Artikel 6**     Präsidialentscheid
- Artikel 7**     Stellvertretung
- Artikel 8**     Unterzeichnung

## **3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 9**     Beschlussfähigkeit
- Artikel 10**    Beschlussfassung
- Artikel 11**    Teilnahmepflicht
- Artikel 12**    Vorsitz
- Artikel 13**    Weitere Teilnehmer

### **2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung**

- Artikel 14**    Einberufung und Sitzungsrhythmus
- Artikel 15**    Unterlagen
- Artikel 16**    Reihenfolge der Behandlung
- Artikel 17**    Beratung
- Artikel 18**    Anträge
  - a) zur Sache
- Artikel 19**    b) Ordnungsanträge
- Artikel 20**    Beschlüsse
  - a) Form
- Artikel 21**    b) Vorgehen
- Artikel 22**    c) Zirkularbeschluss
- Artikel 23**    d) Rückkommen
- Artikel 24**    Protokoll
- Artikel 25**    Eröffnung der Beschlüsse

## **4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 26**    Inkrafttreten